

**Position des BLC zum Bericht des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zur Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes**  
(Schwerpunkt Lebensmittel) vom Oktober 2011 (Gz.: I 6 - 90 50 37)



## **1. Sicherungssysteme der Unternehmen**

Eine Konkretisierung der Eigenkontrollpflichten und die bessere Verzahnung von amtlicher Kontrolle und Eigenkontrollen sind unbedingt zu befürworten. Diese Maßnahmen erlauben jedoch nicht, die amtlichen Kontrollen in Qualität und Quantität zu reduzieren. Eigenkontrollen sind kein Ersatz für amtliche Kontrollen, sondern Beides muss sich gegenseitig sinnvoll ergänzen. Ansonsten bliebe der gewünschte Effekt aus.

## **2. Normative Steuerung der amtlichen Überwachung**

Die Vorschläge zur Vereinheitlichung der Qualität von amtlichen Kontrollen durch konkretere bundeseinheitliche Vorgaben für die Risikobewertung von Betrieben (bzgl. der Kontrollhäufigkeit), für die Kontrolltiefe, für Kontrollen möglichst nach dem Vier-Augen-Prinzip und für die risikoorientierte Probenahme und Probenuntersuchung werden ausdrücklich begrüßt. Wir erwarten, dass diese Vorhaben die Qualität der Lebensmittelüberwachung in Deutschland verbessern werden. Klar ist aber auch, dass diese Maßnahmen ausreichende Personalressourcen erfordern, denn der Maßstab darf sich nicht am "schwächsten Glied der Kette" orientieren, sondern muss nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt werden.

## **3. Organisation der amtlichen Überwachung**

Der BLC hält festgelegte Verfahren, die bundeseinheitliche Grundsätze berücksichtigen, für erforderlich und unterstützt die Forderung nach einer stärkeren bundesweiten Vereinheitlichung dieser QM-Vorgaben.

Es ist unbestritten, dass die Behörden QM-Systeme eingerichtet haben müssen. Ein zusätzliches teures Akkreditierungsverfahren wird jedoch abgelehnt. Insbesondere da bezweifelt wird, dass die DAkkS eine geeignete Struktur erarbeiten kann, die die insgesamt 440 unteren Verwaltungsbehörden der Länder plus die höheren und obersten Landesbehörden effektiv akkreditieren kann. Die EU-weit geltenden Grundsätze der Kontroll-Verordnung (EG) Nr. 882/2004 schreiben eine Akkreditierung für Behörden nicht vor.

Die Vorschläge bzgl. der Festlegung geeigneter Kennzahlen und vergleichbarer Statistiken werden vom BLC begrüßt.

Eine unzureichende finanzielle und personelle Ausstattung ist nicht nur bei den Vor-Ort-Kontrollen, sondern auch bei der Untersuchung in der amtlichen Lebensmittelüberwachung zu verzeichnen. Die Überwachung steht auf zwei Säulen: der Betriebskontrolle durch die zuständigen Behörden vor Ort und der Probenuntersuchung durch die Untersuchungsämter. Nur eine dieser Säulen zu betrachten und zu stärken, ist riskant, denn eine schwache 2. Säule könnte das "Gesamtgebäude" der amtlichen Lebensmittelüberwachung dann dennoch zum Einsturz bringen! Ebenso ist der Nutzen von zunehmend zu beobachtenden Konzentrierungsprozessen bei der Lebensmitteluntersuchung kritisch zu hinterfragen. Damit einhergehende Kompetenzverluste und unverhältnismäßig hoher organisatorischer Aufwand müssen im Vorfeld auch mit Blick auf mögliche Krisengeschehen gegen den vermeintlichen Vorteil abgewogen werden.

Die Empfehlung, die Ausbildung und Qualifizierung des Kontrollpersonals im Lebensmittelsektor am Vorbild des Futtermittelbereiches auszurichten, ist nachvollziehbar und zu begrüßen. Sie



Position des BLC zum Bericht des Bundesbeauftragten  
für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zur Organisation des  
gesundheitlichen Verbraucherschutzes  
(Schwerpunkt Lebensmittel) vom Oktober 2011 (Gz.: I 6 - 90 50 37)

führt zu einer neuen Definition des Begriffes „Lebensmittelkontrolleur“. Dies wäre nicht nur im Hinblick auf die gewünschte Qualifizierung vorteilhaft, sondern würde die Außendarstellung des Kontrollpersonals erleichtern. Wie bei der Futtermittelkontrolle würden Personen unterschiedlicher Disziplinen und Vorausbildungen für die Lebensmittelkontrolle qualifiziert. Dies könnte die erforderliche multidisziplinäre Zusammenarbeit befördern. Dabei sollte jedoch nicht übersehen werden, dass Lebensmittelkontrolleure mit der jetzigen Qualifikation auf der Grundlage einer praxisbetonten, meist handwerklichen Ausbildung mit Fortbildungsprüfung in vielen Bereichen der Lebensmittelkontrolle auch in Zukunft von besonderem Wert und unverzichtbar sein werden.

Für eine sach- und fachgerechte Durchführung der amtlichen Lebensmittelkontrolle ist eine den Aufgaben entsprechende Aus- und Fortbildung des Kontrollpersonals erforderlich. Daher sind für alle in der Lebensmittelüberwachung tätigen Berufsgruppen bundeseinheitliche rechtliche Vorgaben für die erforderliche regelmäßige Fortbildung notwendig. Der BLC tritt seit Jahren dafür ein, dass eine solche Bundesregelung geschaffen wird.

#### **4. Neuausrichtung der regulären Lebensmittelüberwachung**

Der BLC unterstützt ausdrücklich den Vorschlag, die in der Regel auf Kreisebene angesiedelten Vor-Ort-Kontrollbehörden durch schlagkräftige interdisziplinäre, d. h. aus verschiedenen Berufsgruppen zusammengesetzte und überregional tätige Kontrolleinheiten zu ergänzen.

Der BLC fordert seit Jahren lebensmittelchemischen Sachverstand auf allen Ebenen der Lebensmittelkontrolle. Die Kommunen haben sich bislang jedoch verweigert, den - insbesondere bei der Kontrolle von Großbetrieben (wie den vom BRH exemplarisch genannten Betriebsarten) - dringend notwendigen lebensmittelchemischen Sachverstand zu integrieren.

Folgende Rahmenbedingungen sind bei der Umsetzung dieses Vorschlags zu beachten:

- Eine überregionale Kontrollstelle, die nur auf Anforderung der örtlich zuständigen Behörde eingreift, wird nicht die ausreichende Wirkung haben. Eine betriebscharfe Trennung der Zuständigkeiten ist daher erforderlich.
- Eine Landeslösung, die direkte Zuständigkeiten für "Großbetriebe" hat, wird als praktikable und zielführende Variante angesehen. Aufgrund der bereits in der Vergangenheit zu beobachtenden schwierigen Zusammenarbeit von kommunalen Behörden ist die Variante der Kreiskooperationen abzulehnen. Die Variante der Bundesbehörde ist ebenfalls nicht zielführend, weil diese Kontrollstelle zu viel räumliche Distanz zu den Betrieben und den lokalen Kontrollbehörden hätte. Stattdessen sollten bei bundesweit bzw. gar EU- oder weltweit agierenden Konzernen die betroffenen Länderspezialeinheiten eng zusammenarbeiten, damit die Kontrollen in den Betriebsstätten der Konzerne (z. B. Verwaltungshauptsitz, Produktionsstätte, QM-Zentrale) gemeinsam abstimmt und koordiniert werden.

Insgesamt ist auch bei diesem Punkt klar, dass diese neuen Kontrolleinheiten ausreichende Personalressourcen erfordern, damit die Qualität in der Lebensmittelüberwachung substantiell gestärkt werden kann. Es wird nicht ausreichen, lediglich vorhandenes Personal aus den bisherigen operativen Einheiten der Vor-Ort-Behörden und aus den Untersuchungsämtern zu rekrutieren oder gar zu versetzen. Denn dann werden diese herkömmlichen Kontrollstellen so stark geschwächt, so dass die Qualität der Lebensmittelüberwachung insgesamt wiederum leidet.



Position des BLC zum Bericht des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zur Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Schwerpunkt Lebensmittel) vom Oktober 2011 (Gz.: I 6 - 90 50 37)

## 5. Nationales Lebensmittel-Krisenmanagement

Dem Vorschlag für einen nationalen Krisenstab wird zugestimmt. Der BLC weist jedoch darauf hin, dass zur Bewältigung von Krisen nicht nur ein Krisenstab erforderlich ist. Es ist auch unerlässlich, dass präventiv gut ausgestattete Lebensmitteluntersuchungskapazitäten vorgehalten werden, die „aus dem Stand“ in der Lage sind, die im Krisenfall zu leistenden, zahlreichen und anspruchsvollen Untersuchungen kompetent und kurzfristig durchzuführen. Mit Hilfe von regelmäßigen Krisen-Übungen sollte die Einsatzbereitschaft und die Zusammenarbeit der Behörden überprüft und verbessert werden. Eine ständige enge Zusammenarbeit auch außerhalb von Krisenzeiten einschließlich Krisenübungen sollte die Erfolgsaussicht stärken

## 6. Nationale Rechtsetzung durch das LFGB

Der BLC hält den über die Lebensmittelkette hinausgehenden integrativen Ansatz des LFGB, d. h. die darin enthaltenen Regelungen zu Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln, für ausgesprochen sinnvoll und würde die Wiederaufnahme von Tabakerzeugnissen in den Geltungsbereich des Gesetzes ausdrücklich unterstützen.

## 7. Fazit

**Das Gutachten enthält eine Fülle von Vorschlägen, die zum Teil sehr weitgehend sind und**

- zu weitreichenden Änderungen der derzeitigen Struktur der Lebensmittelüberwachungsbehörden in den Ländern führen würden,
- mehr Personal auf allen Kontrollebenen und in Einrichtungen erfordern würden,
- aber auch **zu einer Verbesserung der Lebensmittelsicherheit beitragen** könnten.

Bei der Prüfung der Vorschläge sollte es daher nicht um ein Kompetenzgerangel zwischen Bund und Ländern gehen, sondern ausschließlich um die Frage, wie die amtliche Überwachung in "Friedens-" sowie in Krisenzeiten noch wirkungsvoller werden kann.

Eine Kernforderung des Bundesbeauftragten sind die interdisziplinären, überregionalen Kontrollteams. Diese Forderung wird vom BLC ausdrücklich befürwortet. Auch der BLC fordert seit Jahren, dass der interdisziplinäre, integrative und ganzheitliche Ansatz auf allen Ebenen der Lebensmittelkontrolle Einzug hält.

Der Politik muss klar sein, dass es eine qualitativ hochwertige Lebensmittelüberwachung nicht zum Nulltarif gibt. Nahezu alle Vorschläge des Bundesbeauftragten führen zu einem Mehrbedarf an Personal. Dieser Mehrbedarf kann aus Sicht des BLC nicht durch Gebühren finanziert (siehe Nr. 3) und auch nicht durch eine quantitative Reduzierung der amtlichen Lebensmittelüberwachung (siehe Nr. 1) gedeckt werden. Der Staat muss sich eindeutig zu einer amtlichen Lebensmittelüberwachung bekennen und die notwendigen Ressourcen bereitstellen.

Der BLC durfte seine Vorstellungen von einer besseren Lebensmittelüberwachung leider nicht im Zuge der Erstellung des Gutachtens einbringen. Der BLC steht aber gerne bei den weiteren Diskussionen und Entwicklungen als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e. V. -BLC-  
Der Vorstand